

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Kloten nach
Zürich oder Neumünster.

(Vom 14. Dezember 1874.)

Tit.!

Mit der nämlichen Begründung wie letztes Jahr, daß nämlich die Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster enge mit der sogen. Nationalbahn zusammenhänge, ohne die Realisirung dieser wenig Aussicht und Bedeutung habe, und daß erst in den letzten Tagen die Nationalbahn gesichert worden sei, sucht der leitende Ausschuß der Tößthalbahn um nochmalige Fristverlängerung für die erstgenannte Unternehmung nach.

Indem wir erwähnen, daß die Frage, ob neben der Tößthalbahn noch ein Mitantheilhaber an der Konzession vorhanden und wer dies sei, seither nicht untersucht worden und daher noch nicht gelöst ist, beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlusentwurfes dem Gesuche zu entsprechen, und

versichern Sie, Tit., neuerdings unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 14. Dezember 1874.

Im Namen des-schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von Kloten nach
Zürich oder Neumünster.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines Gesuches des leitenden Ausschusses der Töbthalbahn-Gesellschaft vom 10. Dezember 1874;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 14. Dezember 1874,

b e s c h l i e ß t :

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für eine Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster, angesetzte und durch Bundesbeschluß vom 11. Dezember 1873 verlängerte Frist für Leistung des Finanzausweises und Beginn der Erdarbeiten wird abermals um ein Jahr, also bis zum 21. Dezember 1875, erstreckt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Erhöhung der Taggelder des Nationalrathes und der
Kommissionen beider Räthe.

(Vom 14. Dezember 1874.)

Tit.!

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 2. August 1873 (XI, 279) die Besoldung der eidgenössischen Beamten und Angestellten neu normirt und durchschnittlich um circa 30 % erhöht worden, ist es angezeigt, auch die Diäten der Mitglieder der Bundesversammlung, soweit deren Bestreitung dem eidgenössischen Fiskus obliegt, mit den revidirten Besoldungsansätzen der Beamten in Einklang zu bringen.

Der Bundesbeschluß vom 22. Christmonat 1869 (X, 2) setzt für die Mitglieder des Nationalrathes, der Kommissionen beider Räthe, des Bundesgerichts und seiner Ersatzmänner, sowie für diejenigen des schweizerischen Schulrathes, für jeden Tag ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen eine Entschädigung von 14 Franken fest.

Dem Präsidenten des Bundesgerichts wird eine tägliche Zulage von Fr. 6 bewilligt.

An Reisegelder erhalten dieselben für jede zurückgelegte Wegstunde sowohl für die Hinreise an den Sitzungsort als für die Rückreise einen Franken.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Kloten nach Zürich oder Neumünster. (Vom 14.
Dezember 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.12.1874
Date	
Data	
Seite	929-932
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 445

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.